

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/7/28 93/09/0182

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.07.2000

Index

22/01 Jurisdiktionsnorm

41/02 Melderecht

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §53 Abs2 Z4;

BDG 1979 §55 Abs1;

JN §66 Abs1;

MeldeG 1972;

MeldeG 1991 §1;

MeldeG 1991 §2 Abs1;

Rechtssatz

Das BDG 1979 definiert den in § 53 Abs 2 Z 4 leg cit verwendeten Begriff WOHNSTIZ nicht. Der Gesetzgeber verwendet diesen Begriff aber auch in § 55 Abs 1 BDG 1979, in dem er die Pflicht des Beamten normiert, seinen Wohnsitz so zu wählen, dass er bei Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Die EB zur RV zum BDG 1979, 11 Blg Sten Prot NR 15.GP, 89, verweisen in diesem Zusammenhang auf § 66 Abs 1 JN. Danach ist der Wohnsitz einer Person an jenem Ort begründet, an welchem sich diese IN DER

ERWEISLICHEN ODER AUS DEN UMSTÄNDEN HERVORGEHENDEN ABSICHT

NIEDERGELASSEN HAT, DASELBST IHREN BLEIBENDEN AUFENTHALT ZU NEHMEN.

Der Verwaltungsgerichtshof verkennt nicht, dass die Meldepflicht nach dem Meldegesetz an der tatsächlichen Unterkunftnahme oder der Aufgabe einer Unterkunft anknüpft (siehe § 2 Abs 1 des Meldegesetzes in der damals geltenden Fassung) und sich dieser Begriff nicht mit dem Wohnsitzbegriff deckt (vgl in diesem Zusammenhang auch die Begriffsbestimmung in § 1 des Meldegesetzes in der damals geltenden Fassung). Dessen ungeachtet kommt der ANMELDUNG UND ABMELDUNG nach dem Meldegesetz eine Indizwirkung dafür zu, dass bei einem derartigen (gebotenen) melderechtlichen Vorgang auch eine Änderung des Wohnsitzes im Sinne des § 53 Abs 2 Z 4 BDG 1979 vorliegen kann. Dies gilt jedenfalls dann, wenn für ein- und denselben Zeitraum nur jeweils eine Meldung nach dem Meldegesetz vorlag, der Beamte der Feststellung der Disziplinarkommission über seine (melderechtliche) Abmeldung von seinem bisher der Dienstbehörde gemeldeten Wohnsitz in A nach B am 7. Mai 1990 und seiner am 29.Mai 1992 erfolgten (melderechtlichen) Abmeldung von B und neuerlichen Anmeldung in A und dem daraus gezogenen Schluss auf eine in dieser Zeit auch erfolgte Änderung des Wohnsitzes im Sinn des BDG 1979 nicht entgegengetreten ist. Der Umstand, dass sich der Beamte nach seinen eigenen Angaben schon EINIGE ZEIT vor der melderechtlichen Abmeldung und Anmeldung vom 29. Mai 1992 wieder in A aufhielt und ihn die Dienstbehörde dort auch erreichte, ändert nichts an der zur Last gelegten Unterlassung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1993090182.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>